



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 9/2015	03.11.2015	21. Jahrgang
INHALT		Seite
38/2015	Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg	54
39/2015	Schulanmeldetermine der Rietberger Grundschulen für das Schuljahr 2016/2017	55
40/2015	Allgemeinverfügung anlässlich des Straßenkarnevals 2016	55
41/2015	Angebot eines Workshops für Berufsrückkehrerinnen	61
42/2015	Wasser- und Bodenverband Bokel- Mastholte <u>hier</u> : Ladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung	61
43/2015	Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 274 „Windpark Lannertbach“, Nr. 276 „Windpark Weststraße“ und Nr. 277 „Windpark Sporkfeld“ Einleitung des Aufhebungsverfahrens <u>hier</u> : - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	62
44/2015	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 90. Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Rietberg <u>hier</u> : Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	66
45/2015	Sitzung des Rates am 05.11.2015 um 18.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	68

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

38/2015

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor- und Familienname
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Geschlecht
 - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
 - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
 - Auskunftssperren nach § 51 BMG
 - Sterbedatum

2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V Bundesmeldegesetz)
Folgende Daten werden weitergegeben:
 - Familienname
 - Vornamen
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
 - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V Bundesmeldegesetz)
Folgende Daten werden weitergegeben:
 - Familienname
 - Vornamen
 - Anschrift
 - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.)

4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V Bundesmeldegesetz)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Familienname
 - Vornamen
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial

(§ 36 II Bundesmeldegesetz i. V. m. § 58c Soldatengesetz)

Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:

- Familienname
- Vornamen
- derzeitige Anschrift

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Rietberg, den 20.10.2015

Andreas Sunder
Bürgermeister

39/2015

Schulanmeldetermine der Rietberger Grundschulen für das Schuljahr 2016/2017

Die Stadt Rietberg macht auf die Schulanmeldetermine zu den Grundschulen aufmerksam. Die Anmeldungen werden in den Sekretariaten der Schulen entgegengenommen. Zur Anmeldung sind die Anmeldekarte, das Familienbuch oder die Geburtsurkunde und der Lernanfänger mitzubringen.

Anmeldetermine sind für die

- **Grundschulen Bokel, Varesell und Westerwiehe**
Montag, 09. November und Dienstag, 10. November jeweils in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- **Grundschule Mastholte**
Montag, 09. November bis Mittwoch, 11. November jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- **Grundschulen Neuenkirchen und Rietberg**
Montag 09. November bis Donnerstag, 12. November jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2009 bis einschließlich 30.09.2010 geboren wurden. Dabei können die Eltern frei wählen, an welcher Grundschule in Rietberg sie ihr Kind anmelden.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht allerdings nur in der nächstgelegenen Schule im Rahmen der verfügbaren Plätze. Auch ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger entsteht nur, wenn das Kind die nächstgelegene Schule besucht und der kürzeste Schulweg mehr als 2 km beträgt. Die Eltern aller in dem angegebenen Zeitraum geborenen Kinder sind nach den schulgesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Schulanmeldungen zu den genannten Terminen vorzunehmen.

Andreas Sunder
Bürgermeister

40/2015

Allgemeinverfügung anlässlich des Straßenkarnevals 2016

Anlässlich des Straßenkarnevals 2016 erlässt der Bürgermeister der Stadt Rietberg

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Für den Zeitraum von Donnerstag, den 04. Februar 2016, 08.00 Uhr bis Dienstag, den 09. Februar 2016, 06.00 Uhr ordnet die Ordnungsbehörde der Stadt Rietberg folgendes an:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

Die historische Innenstadt Rietbergs einschließlich der Straßen
Klingenhagen,
Klosterstraße, teilweise
Emsstraße

Am Balkan
Mühlenstraße
Sennstraße
Rathausstraße
Bolzenmarkt
Im Ennebutt
Im Sack
Südtorschule
Parkplatz Bruchstraße
einschließlich aller in diesem Bereich liegenden öffentlichen Flächen.

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwanghaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

In der Zeit vom 04. – 09.02.2016 findet in der Historischen Innenstadt von Rietberg der alljährliche Straßenkarneval statt. Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung mehr als 30.000 Besucher pro Tag aus dem weiteren Umfeld anziehen wird.

Erfahrungen mit dem Straßenkarneval aus den Vorjahren sowie Erkenntnisse aus ähnlichen Veranstaltungen haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkbehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es bei den letztjährigen Veranstaltungen bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkbehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichen Glasbruch im unmittelbaren Veranstaltungsbereich. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den eigentlichen Veranstaltungsbereich der Historischen Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Ein im Jahr 2009 getestetes „Pfandsystem“ für Glasflaschen hat nicht den erhofften Erfolg gebracht.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränk-behältnisse begegnet werden.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkbehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist ein neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Einzelhändler rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzustellen, zumal nicht der generelle Verkauf alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen.

Insofern sind die wirtschaftlichen Interessen der Einzelhändler nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Karnevals sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Rietberger Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegenden Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 05.05.70 (BGBl. I. S. 465) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt. Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Rietberger Karnevals besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letztjährigen Karnevalsveranstaltungen - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Um den genannten Gefahren zu begegnen ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf und durch die Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen kurzen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastikbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Rietberger Karnevals sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Rietberger Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 lediglich auf den eigentlichen Veranstaltungsbereich innerhalb der Historischen Innenstadt Rietbergs. Auf diesen Straßen verlaufen zum überwiegenden Teil die Karnevalsumzüge. Da hier auch die drei großen Festzelte stehen und die übrigen Aussteller ihre Geschäfte positionieren, spielt sich in diesem Bereich der überwiegende Teil der Veranstaltung ab.

Zur Historischen Innenstadt hinzu kommt der Bereich der Südtorschule und des Parkplatzes Bruchstraße, auf dem das ehemalige Feuerwehrgerätehaus stand. Auf diesen Flächen stellen sich ab 2010 erstmalig die größeren Fahrgeschäfte und einige Schausteller auf. Auch auf diesen Flächen wird sich ein Teil des Rietberger Karnevals abspielen.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem Anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vg. Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

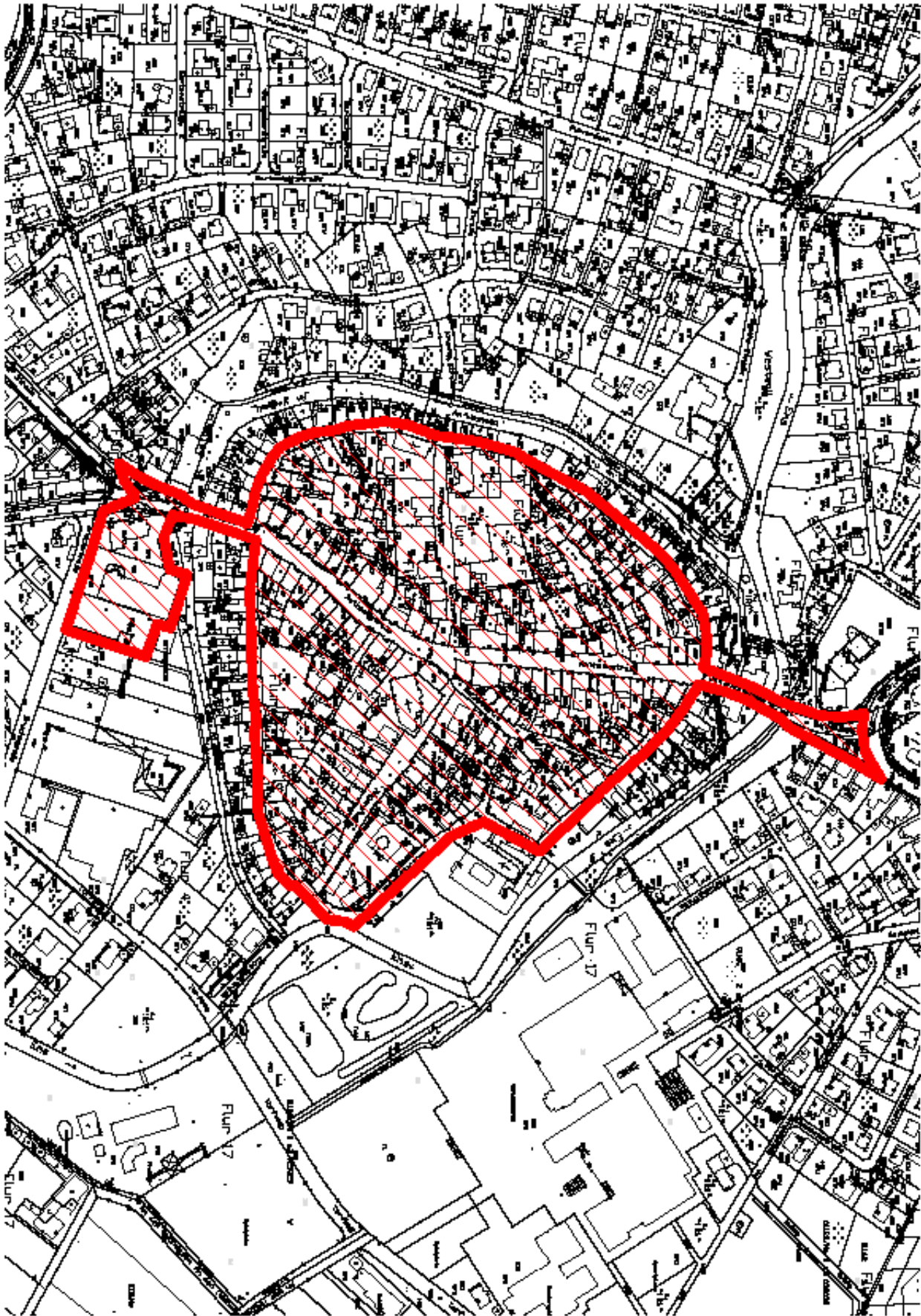
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Rietberg zu richten und beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden beantragt werden.

Stadt Rietberg
Rietberg, 20.10.2015

gez.
Andreas Sunder
Bürgermeister



41/2015

Angebot eines Workshops für Berufsrückkehrerinnen

Brücken bauen in den Beruf

Ein Angebot für Berufsrückkehrerinnen im Kreis Gütersloh

Sie wollen nach der Familienphase wieder in das Berufsleben zurückkehren? Oder Sie sind erwerbslos und auf der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz? Der dreistündige Workshop "Brücken bauen in den Beruf" bietet ihnen dabei eine erste Orientierung. Sie bekommen nützliche Informationen zu folgenden Themen: Berufsrückkehr zielgerecht planen, Situationsbestimmung, Selbstanalyse, Zeitmanagement, berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten, Bewerbungsunterlagen und Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Die Teilnehmergebühr beträgt 10,00 € inklusive Arbeitsmappe.

Termin: 01.12.2015, 09.00–12.00 Uhr

Referent/in:

Elke Pauly, Diplompädagogin und Coach

Ort:

Rietberg, Verwaltungsgebäude Bolzenmarkt 4 - 6

Kontakt:

Gleichstellungsbeauftragte Andrea Buhl, Tel. 05244/986 - 229,
E-Mail: andrea.buhl@stadt-rietberg.de

Info:

Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt.

Die Anmeldung ist bis zum 16. November 2015 möglich.

42/2015

Wasser- und Bodenverband Bokel- Mastholte

hier : Ladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung

Einladung

zur Sitzung der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Bokel-Mastholte am

12. November 2015, um 20.00 Uhr

in der Gaststätte „Hubertuskrug“, Großvollmer, Katthagenstraße 105, Rietberg-Mastholte

lade ich hiermit herzlich ein.

Tagesordnung

(Nicht öffentlicher Sitzungsteil)

1. Begrüßung
2. Neuwahl des Verbandsausschusses für die Zeit vom 01.01.2016-31.12.2020
Nach § 15, Abs.1 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokel-Mastholte vom 15.03.2001 werden der Verbandsausschuss sowie der Verbandsvorstand für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die noch laufende Amtszeit endet am 31.12.2015 Es ist daher für die nächste Amtszeit- vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 eine Neuwahl des Verbandsausschusses durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Zu dieser Neuwahl wird hiermit gemäß § 24, Abs. 1 der Verbandsatzung eingeladen.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Mitgliederversammlung nach § 20, Abs. 4 der Verbandsatzung auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlussfähig ist.

(Öffentlicher Sitzungsteil)

3. Benutzung von Gewässern
hier: wasserrechtliche Betrachtung der Wasserrückhaltung
(Vortrag: Bau-Ing. Stefan Sibilski (Kreis Gütersloh))

Rietberg, den 31.10.2015

Heinrich Meiwes
(Verbandsvorsteher)

43/2015

Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 274 „Windpark Lannertbach“, Nr. 276 „Windpark Weststraße“ und Nr. 277 „Windpark Sporkfeld“

Einleitung des Aufhebungsverfahrens

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die kenntlich gemachten Bereiche der Bebauungspläne Nr. 274 „Windpark Lannertbach“, Nr. 276 „Windpark Weststraße“ und Nr. 277 „Windpark Sporkfeld“ die Einleitung des Aufhebungsverfahrens beschlossen. Die Abgrenzung der Plangebiete ist aus den Anlagen ersichtlich. Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 27.10.2015

Andreas Sunder
Bürgermeister

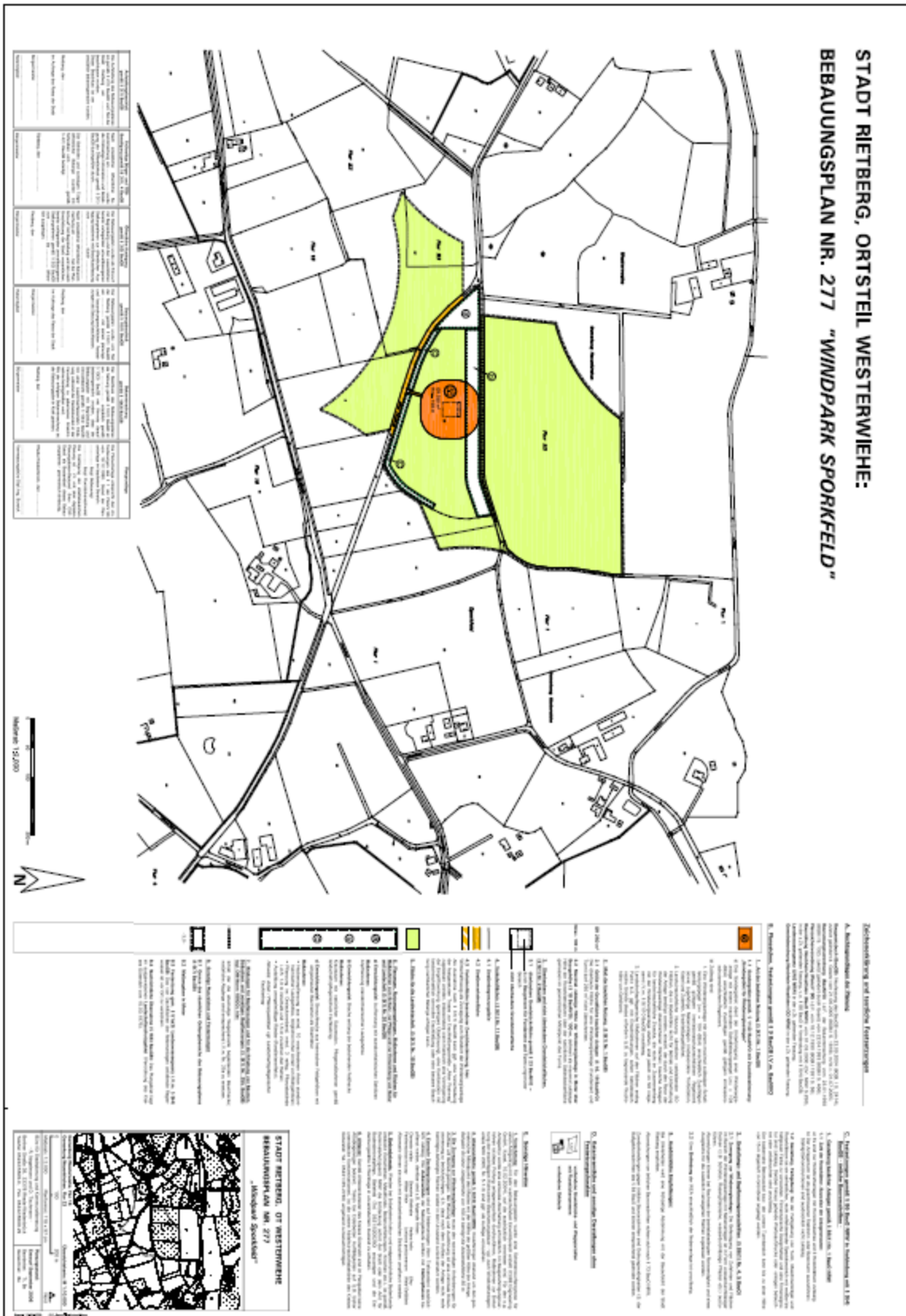
Der Rat hat in der o.a. Sitzung beschlossen, die bestehenden Darstellungen von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vollständig zu überprüfen und den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern. Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Stadt das Ziel einerseits der Windkraft – im Vergleich zur bisherigen Darstellung im FNP – im Stadtgebiet mehr Raum zu verschaffen und andererseits die Windenergienutzung aktiv zu steuern.

Damit stehen die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 274 „Windpark Lannertbach“, Nr. 276 „Windpark Weststraße“ und Nr. 277 „Windpark Sporkfeld“ (wie auch die bisherige Darstellung im FNP) vor allem hinsichtlich der Höhenbeschränkung von 100 m im Widerspruch zu den aktuellen Überlegungen der Stadt Rietberg. Zudem sind sie heute aus rechtlicher Sicht angesichts der städtebaulichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in NRW kaum noch möglich. Ferner basieren die Bebauungspläne auf einer Plankonzeption, die nicht mehr den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung entspricht und damit rechtlich unsicher ist. Zudem sind – mit Blick auf die ersten Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse zur 90. FNP-Änderung – die aktuellen Potenzialflächen für Windkraft nur in Teilen deckungsgleich mit den in den vg. Bebauungsplänen festgesetzten Flächen. Eine solche rechtlich und städtebaulich inhomogene Situation gilt es zu vermeiden. Aus diesen Gründen sollen die vg. Bebauungspläne mit ihren Festsetzungen – parallel zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes – aufgehoben werden. Der Geltungsbereich der jeweiligen Aufhebungssatzung umfasst jeweils den gesamten Geltungsbereich des entsprechenden Bebauungsplanes.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 274 „Windpark Lannertbach“, Nr. 276 „Windpark Weststraße“ und Nr. 277 „Windpark Weststraße“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 11.11.2015 bis einschl. 18.12.2015 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr –
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr –
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr –
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr



44/2015

Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg

- 90. Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Rietberg

hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 28.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Entwurf der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sodann gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Deckblatt. Die Stadt Rietberg verfolgt mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, der Windenergie substanziell mehr Raum zu schaffen und die Standortwahl im Stadtgebiet aktiv zu steuern. Der Geltungsbereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Rietberg. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Neuausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im FNP – auf Grundlage des neuen Plankonzepts für das gesamte Stadtgebiet – dann an die Stelle der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan treten soll; die alte Darstellung soll mit der vorliegenden Planung gleichsam aufgehoben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl. I Seite 2141) liegt die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg einschl. Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ab dem 11.11.2015 bis einschl. 18.12.2015 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 1 und 3, Bolzenmarkt 5, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

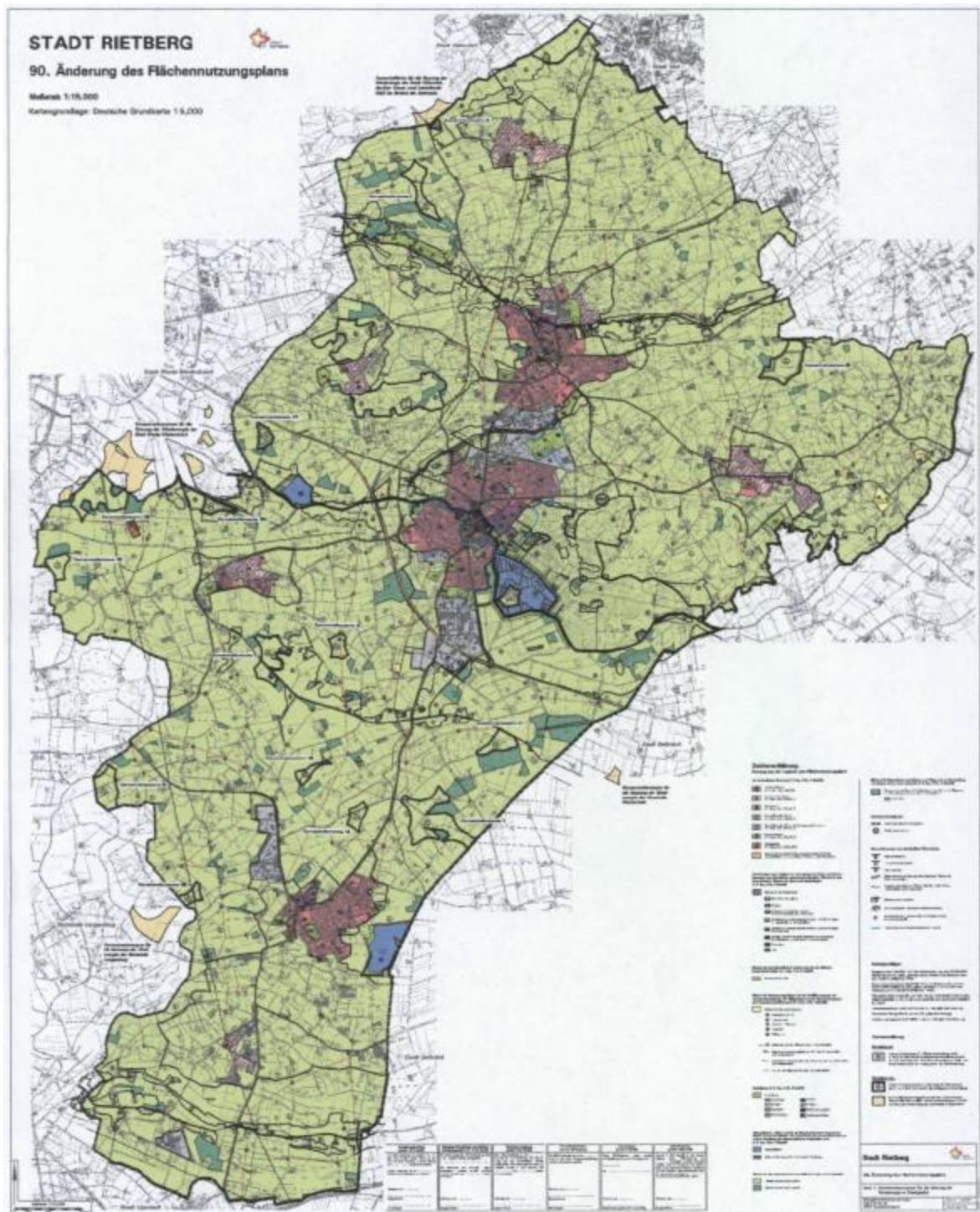
öffentlich aus. Als umweltbezogene Information ist die Begründung und der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie der Darstellung des Ist-Zustands und der plangebietsspezifischen Auswirkungen und Maßnahmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung - nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 28.10.2015

Andreas Sunder
Bürgermeister



45/2015

Sitzung des Rates am 05.11.2015 um 18.00 Uhr

hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 05.11.2015 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO

3. Einführung und Verpflichtung des Ratsmitglieds Andreas Dreier, Am Markt 16, 33397 Rietberg

4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg

5. Finanzangelegenheiten

5.1 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

5.2 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

5.3 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2016

6. Nachbesetzung im Bau- Planungs- und Verkehrsausschuss

7. Nachbesetzung im Haupt- und Finanzausschuss
hier: Bestellung eines neuen Mitglieds

8. Nachbesetzung im Schul- und Sozialausschuss
hier: Bestellung eines neuen Mitglieds

9. Nachbesetzung in der Schul-Ratskommission
hier: Bestellung eines neuen Mitglieds

10. Nachbesetzung in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl
hier: Bestellung eines neuen Mitglieds

11. Nachbesetzung in der Verbandsversammlung "Volkshochschule Reckenberg-Ems gem. GmbH"
hier: Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds

12. Zustimmung zum Beschluss der Schulverbandsversammlung über die Auflösung des Schulverbandes Rietberg-Verl mit Ablauf des 31. Dezember 2016

13. Bebauungsplan Nr. 201 - 16. Änderung "An der alten Landstraße" im Stadtteil Mastholte
Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen
Satzungsbeschluss

14. Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur)
Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

15. Antrag zur Verbesserung der Situation des sozialen Wohnungsbau in der Stadt Rietberg

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Finanzangelegenheiten

3. Vergaben

3.1 Vergabeberichte 2015

4. Grundstücksangelegenheiten

4.1 Abschluss eines Grundstückskaufvertrages für ein Wohnbaugrundstück in Rietberg-Bokel

Andreas Sunder
Bürgermeister